

Einladungen an russische Gäste zur Erlangung von Visa

Immer häufiger stellen deutsche Unternehmen russischen Geschäftspartnern Einladungen zur Erlangung von Visa aus; dies teilweise bis zur Dauer von einem Jahr mit der Möglichkeit der mehrfachen Einreise.

Oft wird hierbei übersehen, dass vom Einladenden Erklärungen gemäß §§ 66 bis 68, 82 bis 84 AuslG abgegeben werden müssen.

Insbesondere die Erklärung gemäß § 84 AuslG „Haftung für Lebensunterhalt“ birgt ein immenses **Kostenrisiko**. Danach hat der Einladende u. a. sämtliche Kosten im **Krankheitsfall** und bei **Pflegebedürftigkeit** zu tragen.

Dieses Kosten-Haftungsrisiko des einladenden Unternehmens oder der einladenden Person kann über die Platzierung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes – initiiert durch den Einladenden – deutlich minimiert werden.

Inzwischen gibt es verschiedene Modelle derartigen Krankenversicherungsschutzes, je nach Aufenthaltsdauer und nach Aufenthaltsorten bis einschließlich Schengenstaaten sowie Schweiz und Liechtenstein.

Neben der Wahl des richtigen Versicherungsschutzes ist es mindestens ebenso wichtig, über einen kompetenten „Abwickler“ für die einzelnen Vorgänge zu verfügen.

Bei Bedarf steht unser Dresdner Büro gerne für Rücksprache zur Verfügung.